

Anlage
zu vorstehender Anordnung Nr. 3

1. Der Abschnitt 1. **Hauptanschlüsse** erhält folgende neue Fassung:

Nr. Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
----------------	-------------------------

1. Hauptanschlüsse

1101	Grundgebühr für einen Hauptanschluß Zu Nr. 1101: Die Grundgebühr schließt bei Einzel- und Gemeinschaftsanschlüssen die Überlassung von Fernsprechapparaten in Standardausführung ein. Bei anderen Fernsprechapparaten finden die Zuschläge gemäß Abschnitt 3 Anwendung.	27,—
1120	für eine Notrufanlage für Personenaufzüge pro Hauptanschlußleitung Zuschlag zur Grundgebühr für Ausnahmehauptanschlüsse in der	60,—
1400	SWFD-Gebührenzone I	1425,—
1401	SWFD-Gebührenzone II	4275,—
1402	SWFD-Gebührenzone III Zu Nr. 1400 bis 1402: Auf Veranlassung der Deutschen Post geschaltete Ausnahmehauptanschlüsse werden so berechnet, wie die an dieselbe Ortsvermittlungsstelle angeschlossenen Regelhauptanschlüsse. Abschlag von der Grundgebühr für Zeitgemeinschaftsanschlüsse	8850,—
1403	mit ständiger Erreichbarkeit Zu Nr. 1403: In abgehender Richtung ist der Fernspreverkehr von diesen Fernsprechanschlüssen in der Zeit von 16.30 Uhr bis 6.30 Uhr möglich.	5,—
1408	Zuschlag zur Grundgebühr für die Übertragung von Gebührenimpulsen zum Zwecke der Gebührenerfassung beim Teilnehmer	5,90

2. Der Abschnitt 4. **Zuschläge für Zusatzeinrichtungen** wird nach Abschnitt 4.2. um Abschnitt 4.3. ergänzt:

4.3. Gebühren für schnurlose Fernsprechapparate

1130	je Fernsprechapparat	10,—
------	----------------------	------

- Zu Nr. 1130:
- Die Gebühr wird zusätzlich zur Grundgebühr nach Abschnitt 1. erhoben. Sie schließt die Überlassung der 8poligen Fernmeldesteckdose ein.
 - Die Kosten für die Instandhaltung des schnurlosen

Fernsprechapparates gehen zu Lasten des Teilnehmers. "

3. Im Abschnitt 6. **Einrichtungs- und Änderungsgebühren** wird eingefügt:

- 3.1. Nach den Bemerkungen zu Nr. 07 des Abschnittes 6.1.:

Nr. Gegenstand	Gebühr DM
----------------	--------------

08	6.1.1. Einrichtungsgebühren für schnurlose Fernsprechapparate bei unbefristetem Teilnehmerverhältnis für die Bereitstellung der Schnittstelle für den Anschluß von schnurlosen Fernsprechapparaten an einen bestehenden Fernsprechanschluß Zu Nr. 08: Die Gebühr Nr. 08 umfaßt die Aufwendungen für die Bereitstellung der Schnittstelle, die Einmessung und Übergabe des Anschlusses an den Teilnehmer und die Mitwirkung der Deutschen Post bei der Inbetriebnahme je Anschluß.	250,-
09	Sonstige Einrichtungsgebühren	nach den geltenden Preisbestimmungen für Fernmeldebauleistungen
	Zu Nr. 09 Als sonstige Einrichtungsgebühren werden Leistungen berechnet, die nicht mit der Gebühr Nr. 08 abgegolten sind. bei befristetem Teilnehmerverhältnis Bei befristetem Teilnehmerverhältnis werden die Gebühren für das Einrichten und Abrechnen nach Nr. 09, mindestens jedoch die Gebühr nach Nr. 08 berechnet."	

- 3.2. Nach der Nr. 08 des Abschnittes 6.2. Abschnitt 6.2.1.:

09	„6.2.1. Änderungsgebühren für schnurlose Fernsprechapparate Verlegung an einen anderen bestehenden Fernsprechanschluß	200,-
10	Auswechseln auf Wunsch des Teilnehmers	50,-
11	Sonstige Änderungsgebühren, soweit nicht unter Nr. 09 und Nr. 10 aufgeführt	nach den geltenden Preisbestimmungen für Fernmeldebauleistungen"

4. Die Abschnitte 7.1. und 7.2. im Abschnitt 7. **Orts- und Ferngespräche** werden wie folgt geändert:

- „4-1.

7.1. Ortsgespräche
Gebühr für jede zustande gekommene Fernsprechverbindung